



Politische Gemeinde
Eglisau

ELEX 3110.0101
systematische Rechtssammlung

ORTSMUSEUMSREGLEMENT

vom 13. März 2017

Art. 1 Ortsmuseumskommission: Zusammensetzung und Auftrag

¹ Das Ortsmuseum wird durch eine Kommission verwaltet, die vom Gemeinderat gewählt wird¹.

² Die Ortsmuseumskommission bestimmt aus ihrer Mitte das Vizepräsidium, das Aktuariat und die Kassaführung. Sie bezeichnet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine Ortschronistin oder einen Ortschronisten.

³ Die Ortsmuseumskommission hat den Auftrag, die Sammlung zu betreuen, zu ergänzen, zu katalogisieren, fachgerecht zu deponieren und auszustellen.

Art. 2 Finanzierung

¹ Der laufende Aufwand für den Betrieb des Museums wird aus der Museumskasse gedeckt, die samt Vermögen von der Ortsmuseumskommission selbständig verwaltet wird.

² Die Jahresrechnung mit Vermögensausweis ist von der Kommission zu prüfen, abzunehmen und dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

³ Die Einnahmen der Museumskasse bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der öffentlichen Gemeingüter,
- b) freiwilligen Beiträgen und Kollekten,
- c) Einnahmen aus Museums- und Städtliführungen sowie
- d) Erlös aus dem Verkauf von Museumsgut (Duplikate) Druckschriften, Fotos usw.

Art. 3 Räume

Die Gemeinde stellt nach ihren Möglichkeiten genügend Raum zum Ausstellen der Sammlung zur Verfügung, ebenso Platz zur sachgemässen Deponie nicht ausgestellter Objekte.

Art. 4 Sammlungskonzept

¹ Die Ortsmuseumskommission sammelt Objekte von geschichtlicher, kultureller und künstlerischer Bedeutung, die in einer Beziehung zu Eglisau und seiner Umgebung (ehemalige Landvogtei) stehen.

² Schwerpunkte der Sammlung sind:

- a) Städtchen und seine Geschichte
- b) Salz und Salzhandel
- c) Rhein und Fischerei

³ Die Ortsmuseumskommission führt ein Inventar über die Sammlungsobjekte.

⁴ Die Ortsmuseumskommission ist befugt, Sammlungsobjekte, die nicht ins Sammlungskonzept passen, oder mehrfach vorhanden sind, an andere Museen weiterzugeben, zu veräussern oder zu entsorgen.

Art. 5 Sammlung

¹ Die Gemeinde Eglisau ist Eigentümerin der ortsgeschichtlichen Sammlung.

¹ Art. 47 Gemeindeordnung: Die Ortsmuseumskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmt werden. Sie betreut das Ortsmuseum und verwaltet die Kasse sowie das Vermögen selbständig und führt die Gemeindechronik.

² Die Sammlung setzt sich zusammen aus Schenkungen, Ankäufen und Leihgaben.

³ Sie beinhaltet Objekte, Bilder, Fotografien und Kartografie (Museumsgut) sowie Bücher, Broschüren und Dokumente, die in der Chronikstube archiviert werden (Archivgut)².

⁴ Die Fotosammlung umfasst Bilder zu Baugeschichte, Persönlichkeiten, ausserordentlichen Ereignissen, Leben am Ort.

Art. 6 Urheberrechte

¹ Die Kommission besitzt mit wenigen Ausnahmen keine Repro-Rechte der Fotografien.

² Für die Fotosammlung von Ursula Heller hat das Ortsmuseum keine Reprorechte.

Art. 7 Ortschronik

¹ Die Ortsmuseumskommission sorgt für die Nachführung der Ortschronik.

² Ein Doppel der Ortschronik wird der Zentralbibliothek und dem Staatsarchiv zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

¹ Dieses Reglement wurde im Einvernehmen mit der Ortsmuseumskommission mit Beschluss des Gemeinderates vom 13. März 2017 erlassen und per sofort in Kraft gesetzt.

² Die bisherige Verordnung und das Pflichtenheft des Museums vom 12. Oktober 1981 werden aufgehoben.

Ortsmuseumskommission Eglisau

Jürg Girsberger Maurice Schneider
Präsident Aktuar

Gemeinderat Eglisau

Ursula Fehr Martin Hermann
Präsidentin Schreiber

² Siehe auch: Ortsmuseum Eglisau, Chronikstube, Ortskundliche Sammlung, 09.02.2016